



Nachweise zum Antrag auf Eintragung als Architekt/in

Variante 1 – Ersteintragung

- **Ausbildungsnachweise**

Kopien der Diplomurkunde **und** des Diplomzeugnisses ggf. Kopie der Bachelor- und Masterurkunde und eine Kopie des jeweiligen Abschlusszeugnisses sowie des jeweiligen Diploma Supplement zum Nachweis eines Studiums in der Fachrichtung Architektur mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren.

Antragsteller/innen aus einem Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat: Soweit der Anhang V Nummer 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG.

- Bei allen Unterlagen in nichtdeutscher Sprache ist jeweils eine Übersetzung, die von einem öffentlich bestellten und beidigten Übersetzer bestätigt sein muss, beizufügen.

- Im Falle eines Studiums im Ausland außerhalb der Mitgliedsstaaten der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat: Eine Liste der in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten ausländischen Hochschulen finden Sie im Internet: (www.anabin.de). Für Fragen zum Thema Gleichwertigkeit von ausländischen Studienabschlüssen können Sie sich auch an die Zentrale Stelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB: www.kmk.org) wenden. Sie ist für die Bewertung ausländischer Qualifikationen in Deutschland zuständig. (Postanschrift: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Taubenstraße 10, 10117 Berlin).

- **Ausländische Antragssteller/innen:** Kopie des Personalausweises oder Reisepasses als Staatsangehörigkeitsnachweis

- **Berufspraktische Tätigkeit**

- Bescheinigungen von Architektinnen oder Architekten als **aufsichtsführende berufsangehörige Personen** über eine **mindestens 2-jährige berufspraktische Tätigkeit** in Vollzeit – in Teilzeit entsprechend länger – in den wesentlichen Berufsaufgaben gemäß § 2 Abs. 1, 5 und 6 NArchTG (vgl. § 6 Abs. 3 und 5 NArchTG sowie die § 6 der Satzung der Architektenkammer Niedersachsen für den Bereich der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht vom 23.11.2017 – DAB 01-18, S. 22, vgl. auch die Leistungsbilder der HOAI).

- Hat eine **Architektenkammer** die **Aufsicht über die berufspraktische Tätigkeit** geführt, so ist hierüber eine Bescheinigung der Architektenkammer vorzulegen. Eine solche Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Architektenkammer Niedersachsen die Aufsicht geführt hat.

- **Hinweis:** Ist die berufspraktische Tätigkeit **vor dem 01.01.2018** begonnen und nicht unter Aufsicht einer Architektin oder eines Architekten absolviert worden, so ist die Übergangsvorschrift des § 43 NArchTG vom 25.09.2017 zu beachten. Danach finden die Regelungen des NArchTG 2003 weiterhin Anwendung, soweit sie für die antragsstellende Person günstiger sind. Wer diese Übergangsregelung in Anspruch nehmen möchte, muss zum Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit Bescheinigungen von Arbeitgebern, Auftraggebern oder Behörden vorlegen.

In diesen Fällen besteht jedoch das **Risiko**, dass die Eintragung in die Architektenliste nicht im EU-Ausland gemäß der Berufsankennungsrichtlinie der EU anerkannt wird.

- **Vorlage eigener Arbeiten und Bescheinigungen**

Es sind in der Regel mindestens 2 Pläne zu jeweils 3 Objekten (Entwurfspläne – z. B. Maßstab 1 : 100) sowie zu einem Objekt mindestens 1 Ausführungsplanung (Maßstab 1 : 50 bzw. 1 : 20) und 1 Detailzeichnung vorzulegen.

- Hat eine **berufsangehörige Person** die **Aufsicht** über die berufspraktische Tätigkeit geführt, so ist eine Bescheinigung der berufsangehörigen Person beizufügen, dass die vorgelegten eigenen Arbeiten unter Aufsicht dieser berufsangehörigen Person erstellt worden sind.

- Hat die **Architektenkammer Niedersachsen** die **Aufsicht** über die berufspraktische Tätigkeit geführt, so sind die vorzulegenden Arbeiten aus den Arbeiten auszuwählen, die der Architektenkammer während der berufspraktischen Tätigkeit vorgelegt worden sind. Entsprechendes gilt, wenn die Architektenkammer eines anderen Bundeslandes die Aufsicht ausgeübt hat.

- **Pflichtfortbildung**

Zur Vertiefung der Tätigkeitsschwerpunkte der berufspraktischen Tätigkeit müssen mindestens 8 eintägige Fortbildungsveranstaltungen aus bestimmten **Themengebieten (§ 6 Abs. 4 NArchTG)** besucht worden sein (vgl. **Ziffer 8** des Antrags).



- **Beschäftigungsarten**

- Die Beschäftigungsart **freischaffend** ist durch eine Bescheinigung des Steuerberaters, des Finanzamtes oder des/der Büropartner(s) nachzuweisen.
- Die Beschäftigungsart **angestellt** wird durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen. Arbeitslose Antragsteller legen eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit vor, ggf. Kopie des Bewilligungsbescheides.
- **Beamtete** Antragsteller reichen eine Kopie ihrer Ernennungsurkunde und eine aktuelle Bescheinigung des Dienstherrn über die Art der Tätigkeit ein.
- **Baugewerblich tätige** Antragsteller legen eine Gewerbeanmeldung oder einen Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste vor.

- **Für freischaffende Antragsteller**

Nachweis einer durchlaufenden Berufshaftpflichtversicherung (vgl. **Ziffer 4** des Antrags)

- **Gebühren**

Die Gebühr für die **Eintragung** beträgt **EUR 285,00**. Bitte fügen Sie einen Beleg, z.B. Ausdruck der Überweisung bei Online-Banking über die Zahlung bei.

Die **Bankverbindungen** lauten:

Nord/LB Hannover: BIC NOLADE2HXXX - IBAN: DE55 2505 0000 0101 4747 81

Commerzbank Hannover: BIC COBADEFFXXX - IBAN: DE97 2504 0066 0338 8345 00

Im Falle einer zusätzlichen Eintragung in weiteren Fachrichtungen ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen; hierfür beträgt die Eintragungsgebühr jeweils **EUR 250,00**.

Führt die Architektenkammer die **Aufsicht über die berufspraktische Tätigkeit**, so ist eine Gebühr von **EUR 80,00** für die Prüfung des Antrags gem. § 6 Abs. 6 NArchG sowie eine Gebühr von **EUR 185,00** für die Durchführung der Aufsicht zu entrichten (Kostentarif B. Nr. 6 und 5 der Gebührenordnung der Architektenkammer Niedersachsen).

Variante 2 – Kammerwechsel / Wiedereintragung

- Kopie der Diplom- bzw. Bachelor- und Masterurkunde und Kopien der jeweiligen Abschlusszeugnisse
- Nachweis über die frühere oder derzeitige Eintragung – Kopie der Eintragungsurkunde/Bescheinigung der jeweiligen Architektenkammer oder Nachweis über die frühere oder derzeitige Eintragung in der Entwurfsverfasserliste der Architektenkammer Niedersachsen
- Nachweis der aktuellen Beschäftigungsart – siehe Variante 1
- Die Gebühr für die **Eintragung** beträgt **EUR 195,00**.
Bitte fügen Sie einen Beleg, z.B. Ausdruck der Überweisung bei Online-Banking über die Zahlung bei.
Die **Bankverbindungen** lauten:
Nord/LB Hannover: BIC NOLADE2HXXX - IBAN: DE55 2505 0000 0101 4747 81
Commerzbank Hannover: BIC COBADEFFXXX - IBAN: DE97 2504 0066 0338 8345 00

Hinweis zu Varianten 1 und 2:

Die Eintragung in beiden Varianten setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung in **Niedersachsen** hat oder den Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt (§ 5 Abs. 1 Nr.1 NArchG). (Entfällt diese Voraussetzung während der Mitgliedschaft in der Architektenkammer Niedersachsen, so ist die Eintragung zu streichen, § 21 Abs. 1 Nr. 3 b i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 NArchG).

Stand: 01.01.2019



Architektenkammer Niedersachsen
Eintragungsausschuss
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

AL-Nr:

EL-Nr:

(Bitte nicht ausfüllen!)

Vermerke der Architektenkammer Niedersachsen (Bitte nicht ausfüllen!)	Unterschrift
Kostenvorschuss EUR bezahlt am	
Eintragsbeschluss am nach <input type="radio"/> § 5 (1) i. V. m. § 6 NArchtG <input type="radio"/> § 5 (1) i. V. m. § 9 NArchtG <input type="radio"/> § 5 (1) i. V. m. § 7 NArchtG	
Entscheidung des Ausschusses am - Zurückstellung der Entscheidung	
Antragsrücknahme am	
Erstattung Gebühren EUR am	

Antrag auf Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer Niedersachsen - Fachrichtung Architektur -

auf der Grundlage des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchtG) in der Fassung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. 19/2017 S. 356 ff.), geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)

1. PERSÖNLICHE DATEN

- 1.1 Name _____
(ggf. anders lautender Geburtsname – bitte Urkunde über Namensänderung in Kopie beifügen)
- 1.2 Vorname(n) _____
- 1.3 akademischer Grad / Titel _____
- 1.4 Privatanschrift (Straße) _____
- 1.5 Privatanschrift (PLZ / Ort) _____
- 1.6 Geburtsdatum / -ort _____ in _____
- 1.7 Staatsangehörigkeit _____
- 1.8 Telefon / mobil privat _____ / _____
- 1.9 E-Mail privat _____ @ _____



2. ANTRAG

Ich beantrage die Eintragung in die Architektenliste des Landes Niedersachsen als **Architektin/Architekt**.

Eintragungsvarianten:

- Regeleintragung (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 NArchtG)**
- Kammerwechsel / Wiedereintragung (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 NArchtG)**
- Eintragung mit europäischer Berufsqualifikation (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 NArchtG)**
- Eintragung mit sonstiger ausländischer Berufsqualifikation (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 NArchtG)**

Wird zusätzlich eine Eintragung in weiteren Fachrichtungen beantragt, bitte jeweils einen gesonderten Antrag einreichen.

Beschäftigungsart (vgl. Nachweise zum Antrag):

- freischaffend**
- baugewerblich tätig**
- angestellt (ggf. arbeitslos)**
- beamtet**

Büroanschrift:

Bürobezeichnung, Firma,
Arbeitgeber **oder** Dienststelle:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:



3. BESTEHENDE / FRÜHERE EINTRAGUNGEN BEI DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

- Ich **bin/war** bereits in die nds. Architektenliste als **Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in** oder **Stadtplaner/in** (nicht Zutreffendes bitte streichen) unter der EL-Nr. _____ eingetragen.
- Ich **bin/war** bereits in die nds. Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser unter der EVL-Nr. _____ eingetragen.

4. EINTRAGUNGEN IN ANDEREN ARCHITEKTENKAMMERN

- Ich **bin** in die Architektenliste der Architektenkammer des Bundeslandes _____ als Architekt / Innenarchitekt / Landschaftsarchitekt / Stadtplaner seit dem _____ unter der Nr. _____ eingetragen. Hierüber lege ich eine Bestätigung bei.
- Ich **war** in die Architektenliste der Architektenkammer des Bundeslandes _____ als Architekt / Innenarchitekt / Landschaftsarchitekt / Stadtplaner unter der Nr. _____ eingetragen. Die Eintragung wurde mit Wirkung zum _____ gelöscht. Über die Löschung lege ich eine Bescheinigung der Architektenkammer des genannten Landes bei.

5. BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Bewerber, die in die Beschäftigungsart „**freischaffend**“ eingetragen werden, müssen bei der Eintragung eine **ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren aus ihrer Berufstätigkeit durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung** nachweisen. (s. Anlage 1)

Versicherer _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Telefon _____

Versicherungsnummer _____



Die **Berufshaftpflichtversicherung** ist aufrechtzuerhalten, solange der Berufsangehörige mit dem **Zusatz „freischaffend“** in die Architektenliste eingetragen ist.

- Eine aktuelle Versicherungsbestätigung (**Anlage 1**) füge ich bei.
- Ich bin „**freier Mitarbeiter**“ in dem/den in Abschnitt 2 genannten Büro/s und besitze keine eigene Berufshaftpflichtversicherung, sondern bin über das/die Büro/s gegen Haftpflichtgefahren mitversichert. Eine Erklärung zur Haftpflichtversicherung (s. **Anlage 2**) füge ich nebst Versicherungsbescheinigungen der Büros (s. **Anlage 3**) sowie Bestätigungen der Versicherungsgesellschaften (s. **Anlage 1**) bei.
- Ich beantrage die **Befreiung von der Versicherungspflicht** (bitte entsprechende Nachweise beifügen), wegen
 - Existenzgründung (**Anlage 4**)
 - Ruhestands (**Anlage 5**)
 - Krankheit (**Anlage 5**)
 - Elternzeit (**Anlage 5**)
 - sonst. persönl. Gründe (**Anlage 5**)

6. BERUFSAUSBILDUNG

Über meine erfolgreiche(n) Abschlussprüfung(en) lege ich Fotokopien der Urkunden und Zeugnisse vor:

Ausbildungsstätte (Name und Ort)	Studiengang / Art der Prüfung (z. B. Diplom, Bachelor und Master)	Datum der Prüfung

7. BERUFSPRAKTISCHE TÄTIGKEIT

Nach Abschluss des Studiums war ich mindestens **zwei Jahre unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person** in den Berufsaufgaben der **Fachrichtung** Architektur praktisch tätig. Hierüber lege ich entsprechende **Tätigkeitsnachweise (Anlage 6)** vor.

von - bis	Art der Tätigkeit/Vollzeit/Teilzeit	Arbeitgeber / Dienstherr / Selbständigkeit

8. FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

Für die Eintragung in der Fachrichtung „Architektur“ ist der Besuch von **jeweils 2 Veranstaltungen** aus den in der nachfolgenden Tabelle genannten Themengebieten nachzuweisen (siehe auch **Merkblatt „Fortbildungsveranstaltung in der berufspraktischen Tätigkeit“**). Ich habe folgende **Fortbildungsveranstaltungen** besucht:



Datum der Veranstaltung	Themengebiet	Titel der Veranstaltung	Veranstalter	Zertifikat/ Bescheinigung
	öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens			siehe beigefügte Kopie(n)
	öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens			siehe beigefügte Kopie(n)
	zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens			siehe beigefügte Kopie(n)
	zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens			siehe beigefügte Kopie(n)
	Planungs- und Baupraxis			siehe beigefügte Kopie(n)
	Planungs- und Baupraxis			siehe beigefügte Kopie(n)
	Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens			siehe beigefügte Kopie(n)
	Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens			siehe beigefügte Kopie(n)



9. DATENSCHUTZ/VERÖFFENTLICHUNG

Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach § 30 NArchtG. Die Architektenkammer darf über Eintragungen aus den Listen Auskunft erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird (vgl. § 30 Abs. 6 NArchtG).

Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtungen, Beschäftigungsarten, Herkunftsstaat und ggf. Daten zur Berufshaftpflichtversicherung dürfen veröffentlicht und an andere zum Zweck der Veröffentlichung übermittelt werden (z. B. auf der **Homepage** der Architektenkammer Niedersachsen, in Printverzeichnissen etc.), sofern der Eingetragene der Veröffentlichung nicht widerspricht.

- Mit dieser Veröffentlichung meiner Daten bin ich**
- einverstanden.
- nicht einverstanden.

10. ERKLÄRUNG

Ich erkläre, dass

- mir die Ausübung des Berufes nicht nach §§ 70 des Strafgesetzbuches – auch nicht vorläufig gemäß § 132 a der Strafprozessordnung – oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung untersagt worden ist, (Text der Bestimmungen nachfolgend abgedruckt)
- ich innerhalb der letzten 10 Jahre vor Stellung des Antrages im Zusammenhang mit der Berufsausübung nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wurde,
- meines Wissens gegen mich kein solches Strafverfahren und kein Verfahren zur Untersagung der Berufsausübung eingeleitet worden ist,
- ich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrages **keine Vermögensauskunft** (früher: eidesstattliche Versicherung) geleistet habe, (ggf. sind zusätzliche Erläuterungen zu geben)
- über mein Vermögen innerhalb der letzten zehn Jahre vor Stellung des Antrages **kein Insolvenzverfahren** eröffnet und **kein Eröffnungsantrag mangels Masse** abgewiesen worden ist, (ggf. sind zusätzliche Erläuterungen zu geben),

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

_____, den _____
(Ort, Datum)

(eigenhändige Unterschrift)

Stand: 01.09.2018



Auszug aus den Gesetzestexten:

§ 70 des Strafgesetzbuches

§ 70 Anordnung des Berufsverbots

- (1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Missbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren verbieten, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen lässt, dass er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Das Berufsverbot kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht.
- (2) War dem Täter die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges vorläufig verboten (§ 132 a der Strafprozessordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Verbotsfrist um die Zeit, in der das vorläufige Berufsverbot wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.
- (3) Solange das Verbot wirksam ist, darf der Täter den Beruf, den Berufszweig, das Gewerbe oder den Gewerbebezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.
- (4) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines wegen der Tat angeordneten vorläufigen Berufsverbots eingerechnet, soweit sie nach Verkündigung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

§ 132 a der Strafprozessordnung

Vorläufiges Berufsverbot

- (1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Berufsverbot angeordnet werden wird (§ 70 des Strafgesetzbuches), so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluss die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges vorläufig verbieten. § 70 Abs. 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.
- (2) Das vorläufige Berufsverbot ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist, oder wenn das Gericht im Urteil das Berufsverbot nicht anordnet.

§ 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung

Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

- (1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist. Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird.



Auszug aus den Gesetzestexten:

§ 70 des Strafgesetzbuches

§ 70 Anordnung des Berufsverbots

- (1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Missbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren verbieten, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen lässt, dass er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Das Berufsverbot kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht.
- (2) War dem Täter die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges vorläufig verboten (§ 132 a der Strafprozessordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Verbotsfrist um die Zeit, in der das vorläufige Berufsverbot wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.
- (3) Solange das Verbot wirksam ist, darf der Täter den Beruf, den Berufszweig, das Gewerbe oder den Gewerbebezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.
- (4) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines wegen der Tat angeordneten vorläufigen Berufsverbots eingerechnet, soweit sie nach Verkündigung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

§ 132 a der Strafprozessordnung

Vorläufiges Berufsverbot

- (1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Berufsverbot angeordnet werden wird (§ 70 des Strafgesetzbuches), so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluss die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges vorläufig verbieten. § 70 Abs. 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.
- (2) Das vorläufige Berufsverbot ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist, oder wenn das Gericht im Urteil das Berufsverbot nicht anordnet.

§ 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung

Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

- (1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist. Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird.

Architektenkammer Niedersachsen
Eintragungsausschuss
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

Versicherungsbestätigung

gem. §§ 113 ff. VVG i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 1, § 11 Abs. 1, 2 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG)
in der Fassung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356 ff.),
zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)

Hiermit bestätigen wir, dass für

Name:

Anschrift:

seit dem _____ bei dem Versicherungsunternehmen

Name: _____

Anschrift: _____

unter der Versicherungsnummer: _____

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als

Architekt / Innenarchitekt / Landschaftsarchitekt / Stadtplaner (Unzutreffendes bitte streichen)

in der Form einer durchlaufenden Jahresversicherung besteht. Die Nachmeldefrist für Verstöße aus beruflicher Tätigkeit zwischen Beginn und Ende des Versicherungsvertrages begangen wurden, beträgt mindestens 5 Jahre.

Die Versicherungssummen und Maximierungen entsprechen dem § 114 VVG in Verbindung mit den landesrechtlichen Bestimmungen zur Pflichtversicherung zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Versicherungsbestätigung.

Die „freien Mitarbeiter“ des oben genannten Büros sind gegen Berufshaftpflichtgefahren mitversichert.

Die Funktion der Architektenkammer Niedersachsen als zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 VVG und die daraus resultierende Anzeigepflicht ist uns bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel des Versicherungsunternehmens

Architektenkammer Niedersachsen
Eintragungsausschuss
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

Erklärung zur Berufshaftpflichtversicherung

gem. §§ 10 Abs. 2 S. 1, 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchG)

Hiermit erkläre ich, dass ich für folgende Architekturbüros als „**freie/r Mitarbeiter/in**“ tätig bin
(weitere Büros ggf. bitte auf der Rückseite eintragen):

A) Büro: _____

B) Büro: _____

C) Büro: _____

Ich versichere, dass alle aufgeführten Büros gemäß den **beigefügten Versicherungsbescheinigungen der Büros** gegen Berufshaftpflichtgefahren versichert sind **und** dass meine Tätigkeit als „freie/r Mitarbeiter/in“ der Büros jeweils in die Versicherungen mit eingeschlossen ist. Sollte ich für andere Büros als freier Mitarbeiter tätig werden, werde ich dies der Architektenkammer unverzüglich durch Vorlage einer Versicherungsbescheinigung des jeweiligen Büros anzeigen.

Bei Übernahme eines Eigenauftrags, werde ich **vor Vertragsabschluss** eine **eigene** Berufshaftpflichtversicherung abschließen und der Architektenkammer diese Versicherung durch Vorlage einer Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nachweisen.

Datum

Unterschrift

Architektenkammer Niedersachsen
Eintragungsausschuss
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

Versicherungsbescheinigung des Architekturbüros

gem. §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 1 oder 2 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG)

Hiermit versichern wir, dass Frau/Herr

Name: _____

Anschrift: _____

in dem Architekturbüro

Name: _____

Anschrift: _____

als „**freie/r Mitarbeiter/in**“ beschäftigt ist. Das Büro ist gemäß den Anforderungen des § 11 Abs. 1 oder 2 NArchTG gegen Berufshaftpflichtgefahren versichert. Die Tätigkeit des/der „freien Mitarbeiters / Mitarbeiterin“ für das Büro ist in diese Versicherung mit eingeschlossen.

Eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft ist beigelegt.

Datum

(für das Architekturbüro)

Architektenkammer Niedersachsen
Eintragungsausschuss
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

Antrag auf Befreiung von dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
gem. § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchtG)

Ich beantrage, vom Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (§ 11 Abs. 1 NArchtG) wegen **Existenzgründung** gem. § 11 Abs. 3 NArchtG befreit zu werden.

Ich versichere, dass ich

1. **bisher noch keine eigenverantwortliche Tätigkeit** für andere ausgeübt habe (bitte **Nachweis beifügen**: Bescheinigung des Steuerberaters/ Finanzamts bzw. Kopie des letzten Einkommensteuerbescheides, dass derzeit keine Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit erzielt werden), und dass ich dies für absehbare Zeit auch nicht in Aussicht habe,
2. **vor der Entgegennahme meines ersten Auftrags** als Architekt für andere tätig zu werden, eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen und der Architektenkammer durch Vorlage einer Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nachweisen werde.

Mir ist bekannt, dass die beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht **längstens für ein Jahr gilt** und der Eintragungsausschuss der Architektenkammer gem. § 21 Abs.1 Satz 1 Nr. 3b NArchtG verpflichtet ist, mich aus der Architektenliste zu streichen, wenn ich nach Ablauf des Jahres oder im Falle einer eigenverantwortlichen Tätigkeit für Dritte die Berufshaftpflichtversicherung nicht dementsprechend abschließe und nachweise.

Gleichzeitig ist mir bekannt, dass ich nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 NArchtG zusätzlich berufsrechtlich verpflichtet bin, mich im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeit gegen Haftpflichtgefahren zu versichern. Verstöße gegen diese Berufspflicht können in einem berufsgerichtlichen Verfahren geahndet werden.

_____ Datum

_____ Unterschrift

Name:**Anschrift:**

Architektenkammer Niedersachsen
Eintragungsausschuss
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

Antrag auf Befreiung von dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung

gem. § 11 Abs. 1, 4 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG)

Ich beantrage, vom Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (§ 11 Abs. 1 NArchTG) wegen **Nichtausübung des Berufes aus persönlichen Gründen aus folgendem Grund** befreit zu werden:

Ruhestand Krankheit Elternzeit sonstige persönliche Gründe

Erläuterungen/Dauer: _____

Ich versichere, dass ich

1. derzeit **keine** eigenverantwortlichen Aufträge für andere ausübe (bitte **Nachweis beifügen**: Bescheinigung des Steuerberaters/Finanzamts bzw. Kopie des letzten Einkommensteuerbescheides) und dass derzeit keine Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit erzielt werden) und dass ich auch in absehbarer Zeit keine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere ausüben werde,
2. im Falle einer Wiederaufnahme der Tätigkeit für Dritte **vor** Abschluss eines Auftrags eine Berufshaftpflichtversicherung als durchlaufende Jahresversicherung abschließen und der Architektenkammer durch Vorlage einer Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nachweisen werde.

Mir ist bekannt, dass die beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht ausschließlich für den Zeitraum der Nichtausübung des Berufes gilt und der Eintragungsausschuss der Architektenkammer gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b NArchTG verpflichtet ist, mich aus der Architektenliste zu streichen, wenn ich als freischaffendes Kammermitglied eine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere ausübe und gleichwohl eine Berufshaftpflichtversicherung nicht dementsprechend abschließen und nachweise.

Gleichzeitig ist mir bekannt, dass ich nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 NArchTG zusätzlich berufsrechtlich verpflichtet bin, mich im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeit gegen Haftpflichtgefahren zu versichern. Verstöße gegen diese Berufspflicht können in einem berufsgerichtlichen Verfahren geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift

zur Vorlage bei der
Architektenkammer Niedersachsen
- Eintragungsausschuss –
Friedrichswall 5
30159 Hannover

**Bescheinigung zur berufspraktischen Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur
unter Aufsicht einer Architektin/eines Architekten¹**

<p>Angaben zur aufsichtführenden berufsangehörigen Person (Architektin/Architekt):</p> <p>Familienname: Vorname:</p> <p>eingetragen im Bundesland:</p> <p>Eintragungslisten-Nr.:</p>
<p>Angaben zur in der berufspraktischen Tätigkeit befindlichen Person (Absolventin/Absolvent):</p> <p>Familienname: Vorname:</p> <p>Anschrift:</p>
<p>Zeitraum der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht:</p> <p>vom bis</p>
<p>Im o.g. Zeitraum wurden von der Absolventin/vom Absolventen im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> gestaltenden Planung (insb. Vorentwurf, Entwurf)<input type="checkbox"/> technische Planung (insb. Ausführungsplanung)<input type="checkbox"/> wirtschaftliche Planung (insb. Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe / Kostenplanung)<input type="checkbox"/> Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung (insb. Bauüberwachung)<input type="checkbox"/> Sonstiges

¹ Nähere Erläuterungen finden Sie im „Merkblatt für Architektinnen und Architekten zur Führung der Aufsicht über eine in der berufspraktischen Tätigkeit befindliche Person“.

Im o.g. Zeitraum wurden von der Absolventin/vom Absolventen im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht folgende Projekte bearbeitet:²

1. Projekt:

Projektbeschreibung:

Bearbeitungszeitraum: vom bis

Die Bearbeitung erfolgte in folgenden Bereichen:

- gestaltenden Planung (insb. Vorentwurf, Entwurf)
.....
- technische Planung (insb. Ausführungsplanung)
.....
- wirtschaftliche Planung (insb. Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe / Kostenplanung)
.....
- Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung (insb. Bauüberwachung)
.....
- Sonstiges
.....

2. Projekt:

Projektbeschreibung:

Bearbeitungszeitraum: vom bis

Die Bearbeitung erfolgte in folgenden Bereichen:

- gestaltenden Planung (insb. Vorentwurf, Entwurf)
.....
- technische Planung (insb. Ausführungsplanung)
.....
- wirtschaftliche Planung (insb. Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe / Kostenplanung)
.....
- Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung (insb. Bauüberwachung)
.....
- Sonstiges
.....

3. Projekt:

Projektbeschreibung:

Bearbeitungszeitraum: vom bis

² Wurden mehr als 5 Projekte bearbeitet, benennen Sie bitte nur die wesentlichen Projekte.

Die Bearbeitung erfolgte in folgenden Bereichen:

- gestaltenden Planung (insb. Vorentwurf, Entwurf)
.....
- technische Planung (insb. Ausführungsplanung)
.....
- wirtschaftliche Planung (insb. Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe / Kostenplanung)
.....
- Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung (insb. Bauüberwachung)
.....
- Sonstiges
.....

4. Projekt:

Projektbeschreibung:

Bearbeitungszeitraum: vom bis

Die Bearbeitung erfolgte in folgenden Bereichen:

- gestaltenden Planung (insb. Vorentwurf, Entwurf)
.....
- technische Planung (insb. Ausführungsplanung)
.....
- wirtschaftliche Planung (insb. Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe / Kostenplanung)
.....
- Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung (insb. Bauüberwachung)
.....
- Sonstiges
.....

5. Projekt:

Projektbeschreibung:

Bearbeitungszeitraum: vom bis

Die Bearbeitung erfolgte in folgenden Bereichen:

- gestaltenden Planung (insb. Vorentwurf, Entwurf)
.....
- technische Planung (insb. Ausführungsplanung)
.....
- wirtschaftliche Planung (insb. Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe / Kostenplanung)
.....
- Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung (insb. Bauüberwachung)
.....
- Sonstiges
.....

Es wurden folgende sonstige Tätigkeiten ausgeübt:

.....
.....
.....

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Architektin/Architekt)